

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

GBK III/15/06

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte über den eingelangten Antrag, vertreten durch den Verein Zara - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend der Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Belästigung durch den Antragsgegner

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) i.V.m. § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

durch den Antragsgegner, Geschäftsführer des Lokales X., eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG erfolgt ist und eine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 GIBG vorliegt.

In den Sitzungen der GBK wurden als Auskunftspersonen der Antragsteller, der Antragsgegner, zwei Fachexperten sowie die Zeugen Herr G., Herr R. und die einschreitenden Polizeibeamten Herr Z. und Herr U. befragt.

Zur Befragung nicht erschienen waren die beiden Kellner des Lokals.

Im Antrag brachte der Antragsteller, österreichischer Staatsbürger und vom Verein ZARA – Zivilcourage und Antirassismusbearbeitung vor, dass er im Lokal X., einem Betriebsstandort des Antragsgegners, gemeinsam mit mehreren Freunden seinen Geburtstag gefeiert habe. Er gab an, dass seine Mutter aus Israel stamme und er Jude sei.

Die Gesellschaft sei gegen 23.00 Uhr im Lokal eingetroffen. Bis 1.00 Uhr habe es keine Probleme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt seien sie vom Kellner gebeten worden, die bereits konsumierten Getränke zu bezahlen, was auch geschehen sei. Kurze Zeit später sei ein dem Antragsteller unbekannter Mann auf ihn zugekommen und habe ihn mit den Worten „Platz, wir brauchen den Platz da! Geht’s jetzt!“ zum Verlassen des Lokals aufgefordert.

Es sei für den Antragsteller zwar nicht ersichtlich gewesen, warum er den Platz gebraucht habe, aber da die Gesellschaft ohnehin das Lokal wechseln wollen, habe er dem Herrn, der sich später als der Eigentümer des Lokals herausgestellt habe, mitgeteilt, dass sie nur noch ihre Getränke austrinken und danach das Lokal verlassen würden. Als der Antragsteller sich daraufhin wieder seinem Gesprächspartner zugewandt habe, habe der Antragsgegner plötzlich das Glas des Antragstellers, welches er in der Hand gehalten habe, ergriffen und ausgeleert. Der Antragsteller habe daraufhin mit dem Antragsgegner um das Glas gerungen, was dazu geführt habe, dass dieses den Antragsgegner Gesicht getroffen habe, da er gebeugt gestanden sei.

Obwohl der Antragsteller sich sofort entschuldigt habe, habe der Antragsgegner daraufhin mit auf dem Tisch befindlichen Gläsern und Aschenbechern um sich geworfen und auf Möbel eingetreten. Dabei habe er geschrien: „Schleicht’s Euch aus meinem Lokal!“. Der Antragsteller glaube, dass sich der Antragsgegner im Zuge dieser Handlungen selbst durch einen Splitter im Gesicht verletzt habe. Weitere Splitter hätten einige seiner Freunde/innen getroffen. Inzwischen sei ein weiterer Gast des Antragstellers, Herr G., von einem am Kopf kahl rasierten Kollegen des Antragsgegners von hinten am Kragen gepackt worden.

Die Gesellschaft habe diesen Aggressionen durch Verlassen des Lokals aus dem Weg gehen wollen. Der Antragsteller sei aber daran gehindert worden, seine Jacke zu holen, da der am Kopf kahl rasierte Mann ihn von hinten am Hemd gepackt und ihn dadurch gewürgt habe. Der Antragsteller sei dem Griff nur dadurch entkommen, indem er das Hemd abgestreift habe. Herr G. habe sich in der Zwischenzeit über die Identität des Antragsgegners erkundigt, einige Jacken geholt und die Polizei gerufen.

Der Antragsgegner, der am Kopf kahl rasierte Mann und ein weiterer Mann hätten aber auch vor dem Lokal nicht vom Antragsteller abgelassen und hätten versucht ihn in eine Ecke zu drängen. Dort sei er vom Antragsgegner mit „Du Judenbeidl!“ angeschrien und mit der rechten Hand ins Gesicht geschlagen worden, was in einer Schwellung der linken Gesichtshälfte von der Lippe bis zum Auge und einem Hämatom resultiert habe. Weiters sei er aufgrund des Schlages auf die Straße gefallen, wobei er sich an der rechten Schläfe (Schürfwunde) und am rechten Ellenbogen verletzt habe. Daraufhin sei der Antragsteller in Richtung eines Parks geflüchtet. Der Antragsgegner habe ihm nachgeschrien: „Schleicht´s Euch ihr Judenpack! Raus aus Österreich! Wir brauchen Eure Bilder nicht!“.

Als die Polizei kam, habe Herr G. die Beamten über den Vorfall aufgeklärt. Die Beamten seien daraufhin dem sich entfernenden Antragsgegner und dem kahl rasierten Mann nachgefahren und hätten sie angehalten.

Als die Gesellschaft wieder im Besitz ihrer jeweiligen Garderobe gewesen sei, seien sie geschlossen zum Einsatzfahrzeug gegangen, woraufhin der Antragsgegner „Da ist er ja schon, der Judenbeidl!“ gerufen habe. Auf Aufforderung durch den Antragsteller, diese Aussagen zu unterbinden, habe keiner der Polizeibeamten reagiert. Auch eine Aussage des Antragsgegners, er würde, wenn die Anzeige „positiv durchgeht“, den Antragsteller mit einem „Röhr!“ bearbeiten und ihm eine Stange in den „Arsch“ stecken, wäre seitens der Polizei sanktionslos geblieben. Von den Beamten seien nur die Personalien der Beteiligten unter Annahme einer gegenseitigen Körperverletzung aufgenommen worden.

Durch die verweigerte Konsumation der bereits bezahlten Getränke bzw. der Verweigerung noch weitere zu konsumieren und der wiederholten Beleidigung als „Judenbeidl“ beziehungsweise der Aufforderung an den Antragsteller als Teil des „Ju-

denpacks“ Österreich zu verlassen, dies in Kenntnis seiner jüdischen Abstammung, fühle sich der Antragsteller auf Grund seiner jüdischen Herkunft diskriminiert und belästigt, weshalb er sich nunmehr an die Gleichbehandlungskommission wende.

In der schriftlichen Stellungnahme des Antragsgegners, des Geschäftsführers des Lokales X., hielt dieser fest, dass er der Geburtstagsgesellschaft ab 23.00 Uhr ein „Happy-Hour“-Getränk zugestanden habe, obwohl diese schon um 22.00 Uhr beendet habe. Außer diesem Getränk habe aber die Gesellschaft zwei Stunden lang nichts konsumiert, weshalb er sie gegen 1.00 Uhr mit den Worten „Schleicht´s Euch“ hinausgeworfen habe. Daraufhin habe der Antragsteller ihn mit einem Faustschlag im Gesicht verletzt. In der darauffolgenden Erregung habe der Antragsgegner den Antragsteller mit „Judenbeid!“ beschimpft, obwohl er nicht gewusst habe, dass der Antragsteller Jude sei. Der Antragsgegner bestritt aber, die Sätze „Schleicht´s euch ihr Judenpack! Raus aus Österreich! Wir brauchen Eure Bilder eh nicht!“ gesagt zu haben.

In der mündlichen Befragung erklärte der Antragsteller, dass er an diesem Abend im Lokal X. mit zehn Personen seinen Geburtstag gefeiert habe. Er habe den hinteren Bereich des Lokals extra reserviert. Sie seien gegen 23.00 Uhr eingetroffen und hätten sich zwei Stunden gut unterhalten und getrunken. Insgesamt seien ca. 30 Personen im Lokal gewesen. Gegen 1.00 Uhr sei der Kellner gekommen und habe die Runde gebeten zu bezahlen. Der Antragsteller habe gedacht, es handle sich um eine Zwischenabrechnung.

Etwa fünf Minuten später sei aber der dem Antragsteller damals noch unbekanntes Antragsgegner, in Begleitung von zwei Männern gekommen. Dieser habe sie mit den Worten „Platz da, wir brauchen den Bereich!“ aufgefordert zu gehen. Da die Gesellschaft ohnehin vorgehabt habe zu gehen, habe der Antragsteller dem Antragsgegner erklärt, dass die Gruppe noch austrinken werde und sie dann gehen würden. Darauf sei der Antragsgegner zu ihm gekommen und habe mit „Schleicht´s euch!“ geantwortet. Der Antragsteller habe nochmals darauf hingewiesen, dass sie noch austrinken wollten.

Der Antragsgegner habe daraufhin das halbvolle Cocktailglas des Antragstellers genommen, es ausgeleert und sie aufgefordert sofort zu gehen. Als nun der Antragsteller das Cocktailglas ergriffen habe, sei es zu einer Rangelei um dieses gekommen. In weiterer Folge habe der Antragsgegner auf einen Tisch eingetreten auf dem Gläser und Flaschen gestanden haben. Dadurch seien einige Flaschen und Gläser zerbrochen und Splitter durch den Raum geflogen. Der Antragsteller vermute, dass die Verletzung des Antragsgegners über dem Auge von einem dieser Splitter herrühre. Er habe nicht, wie behauptet, dem Antragsgegner einen Schlag in das Gesicht versetzt.

Da die Situation so eskaliert sei, haben der Antragsteller und seine Freunde/innen das Lokal sofort verlassen wollen. Der Antragsteller sei aber von einer der beiden Begleitpersonen des Antragsgegners, einem am Kopf kahl rasierten Mann, dadurch daran gehindert worden, dass dieser ihn am Hemd gepackt habe. Der Antragsteller habe sich nur durch Abstreifen des Hemdes befreien können. Er sei dann nach draußen gegangen, wo er auf seine Bekannten und seine Kleidung gewartet habe. In der Zwischenzeit habe einer seiner Freunde die Polizei verständigt, da auch er tätlich angegriffen worden sei.

Der Antragsgegner und seine zwei Bekannten seien jedoch dem Antragsteller vor das Lokal gefolgt und hätten versucht ihn in eine Ecke zu drängen. Bei dieser Auseinandersetzung habe der Antragsgegner den Antragsteller zunächst mit den Worten „Scheiß Judenbeidl!“ tituliert und ihm dann ins Gesicht geschlagen, woraufhin er auf die Straße gefallen sei. Einer der Kellner habe den Antragsgegner danach vor weiteren Tätlichkeiten abgehalten. So habe der Antragsteller mit einigen seiner Bekannten in den benachbarten Park gehen können. Der Antragsgegner habe ihnen dabei nachgerufen: „Scheiß Judenpack, schleicht´s euch! Wir brauchen eure Bilder eh nicht!“.

Die inzwischen eingetroffene Polizei habe den Antragsgegner und seine Bekannten aufgrund der Information des Herrn G. angehalten. Als der Antragsteller vom Park zum Einsatzwagen kam, habe der Antragsgegner ihm „Ah, da ist er schon wieder, der Judenbeidl“ zugerufen. Der Antragsgegner habe auch im Beisein der Polizei nicht mit seinen Beschimpfungen aufgehört, sondern habe neben „Saujud“ noch ge-

meint, dass „wenn die Anzeige durchgeht, er dem Antragsteller ein Rohr in den Arsch stecken wird“.

Der Antragsteller gibt weiters an, dass der am Kopf kahl rasierte Bekannte des Antragsgegners in der Vergangenheit Türsteher des Lokals gewesen sei und ihn jedenfalls gekannt habe. Er habe auch vor der Eskalation beobachten können, wie der Antragsgegner und der am Kopf kahl rasierte Mann von einem der Stehtische immer wieder zu ihrer Gruppe herübergesehen und über sie geredet hätten. Wahrscheinlich sei dem am Kopf kahl rasierten Mann bekannt gewesen, dass die Mutter des Antragstellers aus Israel stamme und sie darüber geredet hätten.

In der mündlichen Befragung erklärte Herr G., einer der Gäste des Antragstellers, dass die Gesellschaft ca. zwei Stunden im Lokal gefeiert habe. Es sei ganz normal konsumiert worden. Dass Gläser eine Stunde lang leer gestanden hätten, sei nicht vorgekommen.

Kurz nachdem der Kellner abkassiert habe, sei plötzlich der Antragsgegner gekommen und direkt auf den Antragsteller zugegangen. Der Antragsgegner habe dabei die Gruppe aufgefordert, das Lokal zu verlassen, woraufhin es zwischen dem Antragsgegner und dem Antragsteller zu einem Gerangel um das Glas des Antragstellers gekommen sei. Der Antragsgegner habe dabei gegen Tische getreten und es seien von ihm Gläser, Flaschen und ein Aschenbecher geworfen worden, obwohl der Antragsteller ihm gesagt habe, dass sie nur noch austrinken haben wollen und danach das Lokal verlassen würden.

Auch seien Glassplitter durch den Raum geflogen. Einer sei dem Befragten gegen die Brille geflogen, einen habe er später in seinem Schuh gefunden. Er habe dann die Polizei gerufen und das Lokal verlassen, um ein Straßenschild zu suchen und der Polizei die Adresse nennen zu können.

Als die Polizei eintraf, habe der Befragte den Beamten die Situation erklärt und ihnen den Antragsgegner bzw. die beiden weiteren Personen gezeigt. Diese seien daraufhin von den Beamten einvernommen worden. Etwas später sei die Gruppe zum Einsatzwagen gegangen, woraufhin im Beisein der Beamten Bemerkungen wie „Judenpack“, „da kommt schon wieder dieser Judenbeidl“ gefallen seien. Auch habe er

die Aussage des Antragsgegners mit dem „Stecken-in-den-Arsch-Schieben“ mitbekommen.

Der als Auskunftsperson befragte Herr R., ebenfalls ein Bekannter des Antragstellers, führte aus, dass die Gruppe die erste von zwei oder drei Runden an Getränken, noch zu „Happy-Hour“-Preisen bekommen habe.

Nach ca. zwei Stunden sei der Kellner gekommen und habe gesagt, dass er jetzt eine Abrechnung machen würde und sie zahlen sollten. Da schon einiges getrunken worden sei, habe man gemeint, dass es sich um eine Zwischenabrechnung handeln würde. Als aber nach der Bezahlung der Kellner wieder weg gewesen sei, sei plötzlich der Antragsgegner gekommen. Er habe gesagt, dass er den Platz bräuchte und sie sich „schleichen“ sollten. Der Antragsteller habe ihm erwidert, dass sie nachdem sie ausgetrunken haben, gehen würden.

Daraufhin habe der Antragsgegner das Glas des Antragstellers ausgeleert und es sei eine Rangelei um dieses Glas entstanden. Der Antragsgegner habe zudem Gläser vom Tisch genommen und sie auf Tisch und Boden geworfen, sowie gegen die Tische getreten. Als der Antragsteller seine Jacke habe holen wollen, sei er von einer zweiten Person am Hemd gepackt worden. Der Befragte habe dazwischen gehen wollen, sei aber auch von einer Person von hinten am Kopf genommen worden, wobei er seine Kontaktlinse verloren habe.

Als sie dann doch aus dem Lokal gekommen seien, habe fast niemand seine Jacke gehabt. Zwei Mädchen seien daher ins Lokal eingelassen worden, um diese zu holen. Zwischenzeitlich habe Herr G. die Polizei verständigt.

Der Antragsgegner sei etwas später in Begleitung aus dem Lokal gekommen und auf den Antragsteller zugegangen. Da der Befragte sich zwischenzeitlich weggedreht habe, habe er nur noch gehört, wie der Antragsteller zu Boden gefallen sei und der Antragsgegner ihn angeschrien habe. Der Antragsteller sei daraufhin in den Park gegangen, wobei der Antragsgegner ihm nachgeschrien habe: „Schleicht´s Euch! Wir brauchen eure Bilder nicht!“.

Die Polizei sei gekommen, als der Antragsgegner mit seiner Begleitung habe weggehen wollen. Herr G. habe die Beamten dem Antragsgegner nachgeschickt. Währenddessen habe sich die Gruppe im Park zusammengesammelt. Nach einigen Minuten seien sie zu den Polizeibeamten gegangen. Der Antragsgegner habe die Gruppe dabei mit „da kommt er eh schon der Judenbeidl!“, „Judenpack“ und weiteren Beleidigungen, in Anwesenheit der Beamten, beschimpft.

Der als Antragsgegner vernommene Geschäftsführer des Lokals, schilderte in seiner Befragung, dass die Gruppe gegen 23.00 Uhr gekommen sei. Der Antragsteller habe zunächst dahingehend verhandelt, dass die Gruppe für das Erstgetränk noch die „Happy-Hour“-Preise bekäme. Die „Happy-Hour“ des Lokals habe aber schon um 22.00 geendet. Dennoch habe der Antragsgegner ihm für die erste Runde die verbilligten Preise zugesagt, da er der Ansicht gewesen sei, die Gesellschaft würde danach noch mehr konsumieren.

Nach zwei Stunden habe aber die gesamte Gruppe von zehn Personen nur das Erstgetränk konsumiert gehabt. Auch habe der Kellner öfters nachgefragt, ob denn die Gruppe noch etwas bestellen wolle. Dies sei stets verneint worden. Zudem hätten sie noch eine Bank zu ihren Tischen stellen wollen und damit noch weitere Plätze besetzt. Daher habe der Antragsgegner die Gruppe mit den Worten: „So, jetzt ist Schluss! Raus!“ aus dem Lokal entfernen wollen. Er habe dabei auf einen der Tische hingeschlagen, wobei Gläser umgefallen seien. Aufgrund des Teppichbodens sei aber keines zerborsten. Auch sei es zu einer „Schieberei“ zwischen ihm und dem Antragsteller gekommen, wobei ihm der Antragsteller einen Faustschlag in das Gesicht versetzt und ihn verletzt habe. Der Antragsgegner habe aus dieser Verletzung oberhalb des Auges geblutet. Daraufhin habe der Antragsgegner den Antragsteller mit „Judenbeidl“ beschimpft. Der Antragsteller habe dann die Polizei gerufen.

Vor dem Lokal sei weiter herumgeschrien worden und der Antragsteller sei nochmals auf den Antragsgegner hingegangen. Um nicht noch einmal geschlagen zu werden, habe der Antragsgegner dem Antragsteller zur Abwehr einen Stoß versetzt, der ihn zu Fall gebracht habe.

Die Polizei habe dann eine Anzeige sowohl gegen den Antragsteller als auch den Antragsgegner wegen Körperverletzung aufgenommen. Während der Amtshandlung seien seinerseits keine Beleidigungen getätigt worden, es könne nur sein, dass er zu einem Mädchen „Halt die Gosch´n“ gesagt habe. Jedenfalls nicht gesagt habe er die Behauptung betreffend dem „Stange-in-den-Arsch-stecken“.

Der Antragsteller habe nach Meinung des Antragsgegners zum tatsächlichen Sachverhalt einiges hinzuerfunden, wie auch den Satz mit den „Bildern“. Dies habe der Antragsteller seiner Meinung nach deswegen getan, da der Antragsteller zuerst zugeschlagen habe und er seiner Geschichte habe Nachdruck verleihen wollen. Außer „Judenbeidl“ habe der Antragsgegner keine weiteren Beschimpfungen von sich gegeben.

Der Antragsgegner habe nicht einmal gewusst, dass der Antragsteller Jude sei. Dies habe er erst aus dem gegenständlichen Antrag im Nachhinein erfahren. Der Antragsgegner habe den Antragsteller einzig deswegen mit einem „argen“ Schimpfwort beleidigen wollen, da er sich aufgrund der ausschließlichen Konsumation des Erstgetränks ausgenutzt gefühlt habe.

Im Verfahren vor dem Bezirksgericht sei der Antragsgegner wegen Körperverletzung und Beleidigung schuldig gesprochen worden. Auch das Verwaltungsstrafverfahren (Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG) habe für ihn mit einem Schuldspruch geendet.

Der als Auskunftsperson vernommene Polizist, Herr Z., führte aus, dass er an jenem Abend wegen einer Körperverletzung zum Lokal gerufen worden sei. Ein Jugendlicher habe bereits auf den Funkwagen gewartet und behauptet, dass sein Freund vom Lokalbesitzer (Antragsgegner) geschlagen worden sei.

Der Antragsgegner sei daraufhin angehalten worden und habe gemeint, dass er mit dieser Gruppe Jugendlicher Probleme gehabt habe, da sie nichts mehr haben trinken wollen. Er habe den Platz für zahlende Gäste gebraucht. Der Antragsgegner habe weiter berichtet, dass auch er im Zuge des Raufhandels verletzt worden sei. Herr Z. berichtete, dass der Antragsgegner einen leichten Kratzer am Auge gehabt und minimal geblutet habe. Auch sei der Antragsgegner schwer alkoholisiert gewesen. Die Gruppe sei leicht alkoholisiert gewesen. Aggressiv seien aber eigentlich alle gewesen. In das Lokal seien er und sein Kollege nicht hineingegangen.

Es sei dann eine Anzeige wegen gegenseitiger Körperverletzung aufgenommen worden. Die Situation habe sich so dargestellt, dass alle Anwesenden quer durcheinander geschrien hätten. Er habe dadurch keine Schimpfwörter mitbekommen, könne auch nicht sagen, ob welche gefallen seien.

Sein Kollege habe die Daten des Antragsgegners, er die Daten des Antragstellers aufgenommen. Der Antragsteller habe leichte Rötungen im Gesicht gehabt. Der Antragsteller habe behauptet aus dem Lokal geworfen worden zu sein, weil er Jude sei. Genauer hinterfragt habe der Befragte diese Anschuldigung aber nicht, da die genauere Befragung üblicherweise erst bei der Niederschrift geschehe. Diese sei aber nicht durch ihn gemacht worden, da der Antragsteller sich über ihn und seinen Kollegen beschwert habe, sodass ihnen der Fall entzogen worden sei. Die Niederschrift hätten daher andere Kollegen aufgenommen. Diese sei ihm nicht bekannt.

Herr U., als Auskunftsperson vernommener Polizist, wisse nicht, wer die Niederschrift aufgenommen habe. Er glaube, es war ein Kollege der bei der Amtshandlung nicht anwesend gewesen sei.

Sie seien wegen einer „Körperverletzung“ zu diesem Lokal gerufen worden. Einige Personen der vor dem Lokal stehenden Gruppe hätten behauptet, dass es drinnen eine Auseinandersetzung mit dem Lokalbesitzer gegeben habe und jemand verletzt worden sei. Der Lokalbesitzer (Antragsgegner) und eine zweite Person seien daraufhin angehalten worden.

Er habe den Antragsgegner befragt, der angegeben habe, dass die Jugendlichen bei einer Geburtstagsfeier offenbar nichts oder zu wenig konsumiert hätten. Daraufhin habe der Antragsgegner die Gruppe aufgefordert, entweder noch zu konsumieren oder das Lokal zu verlassen. Der Antragsgegner habe einen stark alkoholisierten Eindruck gemacht und sei durch eine leicht blutende Wunde verletzt gewesen. Der Antragsgegner habe ihm gegenüber den Ausdruck „Judenbeidl“ zugegeben, andere Beschimpfungen in seinem Beisein seien ihm nicht mehr Erinnerungswürdig.

Üblicherweise werde in der Niederschrift der Sachverhalt noch genauer erörtert, die Anzeige sei vorerst nur die „Grundmeldung“. Die Niederschrift würden normalerweise

auch die die Anzeige aufnehmenden Beamten anfertigen. Aufgrund einer Beschwerde des Antragstellers sei ihnen jedoch der Fall entzogen worden und die Niederschrift hätten andere Kollegen angefertigt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG zu prüfen, nämlich, ob die Dienstleistungsverweigerung des Antragsgegners ethnisch motiviert gewesen ist, somit auf Grund der vermuteten Zugehörigkeit des Antragstellers zum Judentum erfolgte, oder ob die Dienstleistungsverweigerung durch den Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihm der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Belästigungstatbestand des § 34 GIBG aufgrund der im Raum stehenden Äußerungen („Judenbeidl“ etc.) des Antragsgegners zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,*

die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

§ 34. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen, und bezwecken oder bewirken,

- 1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
- 2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,*

gelten als Diskriminierung.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person nach Abs. 1 vor.

Der Senat III bejahte die Frage einer Diskriminierung durch eine Dienstleistungsverweigerung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers iS von § 31 Abs 1 Z 4 GIBG.

Diese Ansicht gründet sich vor allem auf die nachvollziehbare und glaubwürdige Aussage des Antragstellers sowie der Auskunftspersonen, wonach die weitere Konsumation von Getränken aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers verweigert wurde, wohingegen andere Gäste des Lokals weiterhin bedient wurden. Der Beweis, dass die Wegweisung durch den Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte, gelang nach Ansicht des Senates nicht.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat im Laufe der Befragungen festgestellt, dass eine Reihe von Beleidigungen gefallen sind, die die antisemitische Stimmung bei diesem Vorfall belegt haben.

Zudem hat der Antragsgegner die Verwendung des Ausdrucks „Judenbeidl“ in seinen Aussagen zugegeben. Dieser Ausdruck ist sicher kein in der Umgangssprache gebräuchlicher und ist vom Antragsgegner bewusst in der gegenständlichen Situation zur Untermauerung seiner ethnisch motivierten Dienstleistungsverweigerung verwendet worden. Der Argumentation des Antragsgegners, dass er gar nicht wusste, dass Antragsteller Jude ist, wird vom Senat aufgrund der Aussagen der Auskunftspersonen und der gezielten Verwendung zumindest des Wortes „Judenbeidl“, nicht gefolgt.

Die Dienstleistungspflicht eines Gastwirtes besteht in der Zurverfügungstellung von Getränken und der Möglichkeit des Gastes, diese auch zu konsumieren. Die glaubhafte Aussage des Antragstellers, dass der Antragsgegner ihm das Glas weggenommen und auf den Boden geleert hat, stellt eine klassische Dienstleistungsverweigerung dar.

Durch die übereinstimmenden Aussagen der Auskunftspersonen zum Getränkekonsum und der Aussage der Beamten der Polizei, dass die Gruppe leicht alkoholisiert war, ist der Vorwurf des Antragsgegners, dass nur das Erstgetränk konsumiert wurde für den Senat nicht nachvollziehbar. Der Antragsgegner hatte zudem das Lokal in der Zeit der Anwesenheit des Antragstellers und seiner Bekannten mehrmals verlassen, so ist ihm aus eigener Wahrnehmung die tatsächliche Konsumation der Gäste nicht bekannt. Auch der versuchten Begründung des Antragsgegners, dass der Platz für andere Gäste gebraucht worden wäre, wird nach übereinstimmender Aussage der Auskunftspersonen nicht gefolgt.

Der Senat bejahte ebenfalls das Vorliegen einer Belästigung gemäß § 34 GIBG. Die Befragungen ergaben, dass der Antragsgegner den Antragsteller jedenfalls mit dem Wort „Judenbeidl“ beschimpft hat. Dies wurde vom Antragsgegner auch nie bestritten.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass in der Dienstleistungsverweigerung durch den Antragsgegner, eine unmittelbare Diskriminierung von des An-

tragstellers auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG vorliegt.

Ebenso liegt eine Belästigung gemäß § 34 GIBG durch den Antragsgegner vor, da er den Antragsteller jedenfalls mit dem Wort „Judenbeidl“ beschimpft hat.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher dem Antragsgegner vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung seiner Dienstleistung ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich zu behandeln.

Zudem wird dem Antragsgegner empfohlen, das „Merkblatt der WKÖ“ für drei Monate gut sichtbar im Lokal aufzuhängen.

Auch ist ein gut sichtbarer Hinweis im Lokal anzubringen, dass das Gleichbehandlungsgesetz eingehalten wird.

Wien, im Juli 2007